

Vorblatt

Ziel(e):

Geöffnete Verkaufsstellen anlässlich der „Langen Nacht“ am 10. Juli 2025 in Schladming.

Inhalt:

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Auf Anregung der „Kaufmannschaft Schladming“ werden die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen innerhalb des Gebietes der Stadtgemeinde Schladming am 10. Juli 2025 bis 22.00 Uhr verlängert.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normenerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung über Ladenöffnungszeiten anlässlich der „Langen Nacht“ am 10. Juli 2025 in Schladming.

Einbringende Stelle: Abteilung 12 – Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung

Laufendes Finanzjahr: 2025

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2025

Beitrag zu Wirkungszielen im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Durch Verordnungen des Landeshauptmanns können – abweichend von den Bestimmungen des Öffnungszeitengesetzes 2003 (ÖZG) – Sonderregelungen für bestimmte Waren, bestimmte Regionen und aus bestimmten Anlässen festgelegt werden. Einen Schwerpunkt der Novelle zum ÖZG stellen die im § 4a Abs. 1 und § 5 ÖZG enthaltenen Verordnungsermächtigungen für den Landeshauptmann dar. Es besteht die Möglichkeit, einen über die allgemeinen Öffnungszeiten hinausgehenden täglichen Offenhalterahmen aus Anlass von Orts- und Straßenfesten, von Märkten und von Veranstaltungen wie beispielsweise Einkaufsevents, die einen besonderen regionalen Bedarf (etwa Landesausstellungen) schaffen, mit Verordnung festzulegen. Bei Erlassung einer derartigen Verordnung hat der Landeshauptmann, nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch der am Pendelverkehr zwischen Wohn- und Arbeitsort teilnehmenden Berufstätigen, und die Einkaufsbedürfnisse der Touristen sowie besondere regionale und örtliche Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Auf Anregung der „Kaufmannschaft Schladming“ werden die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen innerhalb des Gebietes der Stadtgemeinde Schladming am 10. Juli 2025 bis 22.00 Uhr verlängert.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Verkaufsstellen können am Tag der „Langen Nacht“ nicht bis 22.00 Uhr offenhalten.

Ziele

Die Besucherinnen und Besucher der „Langen Nacht“ finden am Donnerstag, dem 10. Juli 2025, bis 22.00 Uhr geöffnete Verkaufsstellen vor.

Maßnahmen

Auf Anregung der „Kaufmannschaft Schladming“ werden die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen innerhalb des Gebietes der Stadtgemeinde Schladming am 10. Juli 2025 bis 22.00 Uhr verlängert.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen:

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 (Öffnungszeiten):

Als Verkaufsstellen gelten alle ständigen und nichtständigen für den Kleinverkauf von Waren bestimmten Betriebseinrichtungen von Unternehmungen die der Gewerbeordnung unterliegen.

Mit der Ausdehnung der Öffnungszeiten um eine Stunde werden Arbeitnehmerschutzbestimmungen wie z.B. das Arbeitszeitgesetz nicht berührt. Der Kollektivvertrag „Handelsangestellte und Lehrlinge 2025“ sieht unter „Besondere Verkaufsveranstaltungen“ rechtliche Voraussetzungen für Arbeitsleistungen nach 21.00 Uhr vor. So ist beispielsweise dem Arbeitnehmer nach einem Einsatz nach 21.00 Uhr grundsätzlich eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren.

Zu § 3 (Zeitlicher Geltungsbereich):

Die gegenständliche Verordnung ist nur für die Dauer des in der Verordnung festgelegten Zeitraums in Kraft.